



# Errichten von Transformatorstationen ausserhalb Bauzonen

## Ein Urteil des Bundesgerichts

Die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet ist ein fundamentaler raumplanerischer Grundsatz, der im Plangenehmigungsverfahren für eine elektrische Anlage beachtet werden muss.

Mit Urteil 1C\_604/2014 vom 12. Mai 2015 bestätigte das Bundesgericht, wie bereits zuvor das Bundesverwaltungsgericht, eine Verfügung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI, mit welcher das Inspektorat die nachträgliche Plangenehmigung für eine in der Landwirtschaftszone bereits erstellte Transformatorstation verweigert und gleichzeitig den Abbruch der Anlage verfügt hatte.

Wer vorlagepflichtige elektrische Anlagen erstellen oder ändern will, benötigt eine Plangenehmigung des Bundes, in der Regel des ESTI, in definierten Fällen des Bundesamtes für Energie BFE (vgl. Art. 16 ff. des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen [Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0]). Bei einer freistehenden Transformatorstation ist das ESTI auch für die Genehmigung des Gebäudes für die Station zuständig. Eine kommunale Baubewilligung für das Errichten von solchen Anlagen ist ungültig.

Der Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet gemäss Art. 75 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) ist im Plangenehmigungsverfahren zu beachten. So müssen Bauten und Anlagen grundsätzlich im Baugebiet erstellt werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen möglich, nämlich wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (Standortgebundenheit) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (vgl. Art. 24 Bst. a und b RPG). Diese Voraussetzungen sind im Plangenehmigungsverfahren zu prüfen. Die Gesuchstellerin muss belegen, welche wichtigen Gründe vorliegen, die einen Standort

ausserhalb der Bauzone viel vorteilhafter erscheinen lassen, als mögliche Standorte innerhalb der Bauzone (Standortbegründung).

### Sachverhalt

Das Bundesgericht hatte folgenden Sachverhalt zu beurteilen: Eine Transformatorstation, die in den sechziger Jahren in der Landwirtschaftszone errichtet worden war und landwirtschaftliche Bezüger mit elektrischer Energie versorgte, hatte ihre Lebensdauer erreicht. Die Station wurde durch eine neue auf der gegenüberliegenden Strassenseite ersetzt (ebenfalls in der Landwirtschaftszone). Die Gemeinde hatte dafür die Baubewilligung erteilt. Sie war davon ausgegangen, es handle sich um einen Ersatzbau, den sie im vereinfachten Verfahren bewilligen könne.

In der Folge reichte die Elektrizitätsversorgerin beim ESTI ein Gesuch um Plangenehmigung für die neue Station ein. Das ESTI teilte der Gesuchstellerin mit, die Baubewilligung der Gemeinde sei nichtig und es fehle eine Standortbegründung für Bauten ausserhalb der Bauzonen. Sodann eröffnete es das ordentliche Plangenehmigungsverfahren. Vier Monate später stellte das ESTI fest, dass die neue Transformatorstation bereits fertiggestellt und die alte Station entfernt worden war. Schliesslich verweigerte das ESTI die Plangenehmigung und wies die Gesuchstellerin an, die neu erstellte Station innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Verfügung zurückzubauen. Zur Begründung führte das ESTI im Wesentlichen aus, die nachgereichte Standortbegründung enthalte keine wichtigen Gründe für die Beibehaltung des Standorts in der Landwirtschaftszone. Vielmehr sei ein Standort in der Bauzone – mit gewissen Anpassungen des Kabels –

technisch möglich. Bezüglich des verlangten Rückbaus bemerkte das ESTI, dieser sei verhältnismässig und das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands wiege schwerer als die Interessen der Gesuchstellerin. Dem raumplanerischen Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet komme besonderes Gewicht zu.

Gegen diesen Entscheid wehrte sich die Gesuchstellerin vor Bundesverwaltungsgericht und letztinstanzlich vor Bundesgericht. Sie machte geltend, der vom ESTI als technisch möglich bezeichnete Standort innerhalb der Bauzone verursache für das neue Kabel Mehrkosten von 41 500 Franken, was aus betriebswirtschaftlichen Gründen unzumutbar sei. Damit sei auch die Standortgebundenheit der Station in der Landwirtschaftszone begründet. Zudem brachte die Gesuchstellerin vor, sie habe im Vertrauen auf die kommunale Baubewilligung gehandelt. Sie sei darin zu schützen, da die Erteilung der Plangenehmigung nach langjähriger Praxis des ESTI bei Erfüllung der technischen Voraussetzungen blosser Formsache gewesen sei. Schliesslich rügte die Gesuchstellerin den vom ESTI angeordneten Rückbau der Transformatorstation als unverhältnismässig, weil ihr dadurch Kosten von über 100 000 Franken entstünden und es sich um eine kleine Anlage handle.

### Fehlende Standortgebundenheit

Das Bundesgericht verneinte die Standortgebundenheit. Es führte aus, eine Transformatorstation in der Landwirtschaftszone sei nur dann zu bewilligen, wenn ihr Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordere und keine überwiegenden Interessen entgegenstünden. Es brauche besonders wichtige und objektive Gründe, die den Standort ausserhalb der Bauzone gegenüber anderen Standorten innerhalb der Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen liessen. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass diese wichtigen Gründe nicht vorlagen und die Strombezüger auch von einem Standort innerhalb der



Bauzone aus versorgt werden könnten. Die Mehrkosten für die Anpassung des Kabels habe die Gesuchstellerin hinzunehmen.

### Vertrauensschutz nicht gegeben

Das Bundesgericht sah keine Verletzung des Verfassungsgrundsatzes von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV). Es stellte fest, der Gesuchstellerin sei bekannt gewesen, dass für ihr Vorhaben eine Plangenehmigung des ESTI nötig war, habe sie doch selbst ein Plangenehmigungsgesuch eingereicht. Die Gesuchstellerin hätte auch wissen müssen, dass es gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 EleG unter Strafe verboten ist, ohne rechtsgültige Plangenehmigung mit dem Bau einer vorlagepflichtigen elektrischen Anlage zu beginnen.

### Rückbau verhältnismässig

Das Bundesgericht befand den vom ESTI angeordneten Rückbau der Station als verhältnismässig. Es unterstrich die Wichtigkeit des Prinzips der Trennung von Bau- und Nichtbauzone im Raumplanungsrecht, das im konkreten Fall durchgesetzt werde. Zum Schutz der Rechtsgleichheit und der baurechtlichen

Ordnung sei der Rückbau verhältnismässig. Die der Gesuchstellerin erwachsenden Nachteile seien nicht oder nur in verringertem Masse zu berücksichtigen. Ausserdem bestehe ein öffentliches Interesse am Abbruch der Anlage, da sonst das Signal ausgesendet würde, man könne Transformatorstationen und andere Kleinbauten folgenlos ausserhalb der Bauzone errichten, trotz fehlender Bewilligung und Standortabklärung. Dies gelte es zu vermeiden.

### Fazit

Mit diesem Urteil hat das Bundesgericht die bestehende strenge Rechtsprechung zu Bauten ausserhalb der Bauzonen (vgl. beispielsweise den Bundesgerichtsentscheid 129 II 63 Erwägung 3.1 Seite 68) erstmals auch auf eine Transformatorstation angewendet und damit die Praxis des ESTI in solchen Fällen bestätigt. Nur wenn wichtige und objektive Gründe vorliegen, dürfen Bauten und Anlagen im Nichtbaugebiet erstellt werden.

Das Erfordernis für den Standort einer Transformatorstation ausserhalb der Bauzonen muss von der Gesuchstellerin mit einer Standortbegründung nachgewiesen werden. Diese ist zusam-

men mit dem Plangenehmigungsgesuch einzureichen. Die Gesuchstellerin muss belegen, dass der geplante Standort ausserhalb der Bauzonen viel vorteilhafter ist als mögliche Standorte innerhalb der Bauzonen und dass es – wenn schon ein Standort ausserhalb der Bauzonen notwendig ist – keine insgesamt besser geeignete Standorte gibt. Ist diese raumplanerische Voraussetzung nicht erfüllt, verweigert das ESTI die Plangenehmigung. Bei widerrechtlich ausserhalb von Bauzonen erstellten Transformatorstationen verfügt das ESTI nötigenfalls den Rückbau der Anlage.

Peter Rey, Leiter Rechtsdienst

### Kontakt

#### Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI  
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf  
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22  
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

#### Niederlassung

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI  
Route de Montena 75, 1728 Rossens  
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59  
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch